



Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

### Benutzungsordnung für die Kinderspielplätze des Marktes Jettingen-Scheppach

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
<b>MGR-Beschluss vom:</b>	02.02.1976				
<b>Vorlage an das LRA</b> a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	entfällt				
<b>Satzg. ausgefertigt am:</b>	02.02.1976				
<b>Amtl. Bek.m. im Amtsblatt „Marktbote“ vom:</b> Nr., Jahrg.:	06.02.1976 Nr. 6 / 18.Jg				
<b>Tag des Inkrafttretens:</b>	01.03.1976				
<b>Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an LRA:</b>	06.02.1976				
<b>Geltungsdauer bis/unbeschränkt</b>	unbeschränkt				
<b>1. Aufhebung:</b> a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. <b>2. Tag d. Unwirksamkt:</b>					
<b>Übersendg. von VO:</b> - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr					
<b>Feststellung:</b> (Datum;Unterschrift)	06.02.1976 gez. Knappich				

# B e n u t z u n g s o r d n u n g

## für die Kinderspielplätze des Marktes Jettingen-Scheppach

Der Markt Jettingen-Scheppach erläßt für seine Kinderspielplätze folgende Ordnung:

### § 1

#### Gegenstand der Ordnung

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Kinderspielplätze des Marktes Jettingen-Scheppach. Diese werden durch Beschilderung entsprechend gekennzeichnet.
- (2) Die gemeindlichen Kinderspielplätze werden der Öffentlichkeit zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Ordnung zur Verfügung gestellt.

### § 2

#### Einschränkung der Benutzung

- (1) Personen mit übertragbaren Krankheiten haben keinen Zutritt.
- (2) Die Benutzung wird eingeschränkt auf Kinder bis zu 14 Jahren. Kinder unter 3 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Bolzplätze sind von dieser Beschränkung ausgenommen.
- (3) Die Spielplätze dürfen ganzjährig von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit benützt werden.

### § 3

#### Verhalten auf den Kinderspielplätzen

Auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern, soweit nicht vom Markt Jettingen-Scheppach Sondergenehmigungen erteilt werden, untersagt:

1. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art, sowie mit Fahrrädern,
2. das Bewegen und Weiden von Tieren,

3. die Beschädigung und Verunreinigung der Anlagen und der sonstigen Einrichtungen,
4. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,
5. das Errichten von offenen Feuerstellen,
6. das Mitbringen von Hunden,
7. Der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen und die Veranstaltung von Vergnügungen,
8. das Fußballspielen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
9. das Betreten bzw. das Spielen an Grundstücks- und Uferböschungen,
10. das Besteigen von Bäumen und Sträuchern,
11. das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen außer den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe).

#### § 4

##### Benutzung der Anlageneinrichtung

Die Anlageneinrichtungen dürfen nicht beschädigt, vom Platz entfernt oder sonst verändert werden.

#### § 5

##### Benutzungssperre

Die Kinderspielplätze oder ein einzelner Kinderspielplatz können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

#### § 6

##### Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Bereich der Kinderspielplätze einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, ist verpflichtet, diesen auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ergehenden Anordnungen des gemeindlichen Personals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Platzverweise

Wer trotz Mahnung den Vorschriften dieser Ordnung zuwiderhandelt, kann von den von dem Markt Jettingen-Scheppach beauftragten Personen vom Platz verwiesen werden.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr; für Unfälle aller Art übernimmt der Markt Jettingen-Scheppach keine Haftung.
- (2) Die Benutzung der Kinderspielplätze, die während des Winters nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Der Markt Jettingen-Scheppach haftet für Schäden die sich aus der Benutzung des Kinderspielplatzes ergeben, nur dann, wenn einer Person, für die der Markt Jettingen-Scheppach verantwortlich ist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Für die in den Kinderspielplätzen liegengebliebenen Gegenstände oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen. Dasselbe gilt für Schäden, die Dritten zugefügt werden.

§ 10

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Jettingen-Scheppach, den 2.2.1976

gez.  
(Knäppich)  
1. Bürgermeister